

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schaafheim

**Kulturhalle Schaafheim
Sporthalle Schaafheim
Bürgerhaus Löwen Schaafheim
Dorfgemeinschaftshaus
Schlierbach (DGH)
Rathaus Schlierbach**

**Mehrzweckhalle Mosbach
Ehem. Schule Mosbach
Dorfgemeinschaftshaus
Radheim (DGH)
Ehem. Schule Radheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in seiner neusten Fassung sowie des § 3 Absatz 1 der Haus- und Benutzungsordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim am 25.06.2012 folgende Gebührensatzung für die genannten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schaafheim beschlossen:

§ 1

Gebühren für die Benutzung der Kulturhalle Schaafheim

1. Benutzungsgebühren

Gebühren für die Benutzung der gesamten Halle (ohne Sitzungssaal und Sauna)

1.1	Unterhaltungsveranstaltungen (Tanz, Disco, Cabaret und ähnliche Veranstaltungen)	pro Tag	180,00 €
1.2	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen	pro Tag	100,00 €
1.3	Familienfeiern	pro Tag	200,00 €
1.4	Auf- und Abbau	pro Tag	50,00 €
1.5	Sportliche Veranstaltungen		
1.5.1	Sportwettkämpfe pro Veranstaltung (Wettkampf) bei Erheben von Eintrittsgeld		100,00 €
1.5.2	bei freiem Eintritt		25,00 €
	Turniere oder turnierähnliche Veranstaltungen pro Tag		
1.5.2.1	bei Benutzung nur des Saals		100,00 €

2. Gebühren für die Benutzung von Teilbereichen der Halle (einschl. Verbrauchsgebühren)

2.1	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)		
2.1.1	im Saal		5,00 €
2.1.2	auf der Bühne		3,00 €
2.2	Benutzung des Wirtschaftsraumes		
2.2.1	Familienfeiern inkl. Küchen- und Thekenbenutzung	pro Tag	200,00 €
2.3	Benutzung der Clubräume		
2.3.1	Tagungen, Versammlungen, Besprechungen und ähnliche Veranstaltungen	pro Tag	25,00 €
2.3.2	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden	pro Tag	10,00 €
2.4	Benutzung des Sitzungssaales im Obergeschoss		
2.4.1	bei Benutzung des Saales incl. Benutzung von Küche, Theke und Empore	pro Tag	200,00 €
2.4.2	Tagungen, Versammlungen, Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen	pro Tag	25,00 €
2.4.3	immer wiederkehrende Versammlungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden	pro Tag	10,00 €
2.5.	Benutzung der Schwitzkabine im Kellergeschoß	pro Stunde	25,00 €

Verbrauchsgebühren

1. Für die Benutzung nach Ziffer 1.1 bis 1.5 werden die Kosten für Licht- und Kraftstrom, Heizung usw. zu den Selbstkosten berechnet.
2. Für die Benutzung nach Ziffer 2 werden die Verbrauchsgebühren nicht besonders berechnet. Sie gelten als in der Benutzungsgebühr enthalten.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Schaafheim

1. Benutzungsgebühren

1.1	Trainings- Übungsstunden je Hallendrittel (15 x 27 m) und angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	5,00 €
1.2	Sportliche Veranstaltungen	
1.2.1	Sportwettkämpfe pro Veranstaltung (Wettkampf)	
1.2.1.1	Bei Erheben von Eintritt	100,00 €
1.2.1.2	Bei freiem Eintritt	25,00 €
1.2.2	Turniere oder turnierähnliche Veranstaltungen	pro Tag 100,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet.

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Löwen

1. Benutzungsgebühren

1.1	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen pro Tag	20,00 €
1.2	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen pro Tag	10,00 €
1.3	Familienfeiern pro Tag	160,00 €
1.4	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	3,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet

§ 4

Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Schlierbach

1. Benutzungsgebühren

1.1	Unterhaltungsveranstaltungen (Tanz, Disco, Cabaret und ähnliche Veranstaltungen) pro Tag	45,00 €
1.2	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen pro Tag	20,00 €
1.3	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen pro Tag	10,00 €
1.4	Familienfeiern pro Tag	150,00 €
1.5	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	3,00 €
1.6	Sportliche Veranstaltungen	
1.6.1	Sportwettkämpfe pro Veranstaltung (Wettkampf)	
1.6.1.1	Bei freiem Eintritt	25,00 €
1.6.1.2	Bei Erheben von Eintritt	100,00 €
1.6.2	Turniere oder turnierähnliche Veranstaltungen pro Tag	100,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet.

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Rathauses in Schlierbach

1. Benutzungsgebühren

1.1	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen mit Ausnahme von Unterhaltungsveranstaltungen pro Veranstaltung	20,00 €
1.2	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen pro Veranstaltung	10,00 €
1.3	Familienfeiern pro Tag	25,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Mosbach

1. Benutzungsgebühren

1.1	Unterhaltungsveranstaltungen (Tanz, Disco, Cabaret und ähnliche Veranstaltungen) pro Tag	130,00 €
1.2	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen pro Tag	80,00 €
1.3	Familienfeiern pro Tag	160,00 €
1.4.	Auf- und Abbau pro Tag	50,00 €
1.5	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	5,00 €
1.6	Sportliche Veranstaltungen	
1.6.1	Sportwettkämpfe pro Veranstaltung (Wettkampf)	
1.6.1.1	bei Erhebung von Eintrittsgeld	100,00 €
1.6.1.2	bei freiem Eintritt	25,00 €
1.6.2	Turniere oder turnierähnliche Veranstaltungen pro Tag	100,00 €
1.7	Ausschließliche Benutzung des Wirtschaftsraumes	
1.7.1	für Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen pro Veranstaltung	25,00 €
1.7.2	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen pro Veranstaltung	10,00 €
1.7.3	Familienfeiern pro Tag	160,00 €

2. Verbrauchsgebühren

- 1.1 Für die Benutzung nach Ziffer 1.1 bis 1.4 werden die Kosten für Licht- und Kraftstrom, Heizung usw. zu den Selbstkosten berechnet.

- 1.2 Für die Benutzung nach Ziffer 1.5 bis 1.7 werden die Verbrauchsgebühren nicht besonders berechnet.

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Ehem. Schule Mosbach

1. Benutzungsgebühren

1.1	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen pro Tag	20,00 €
1.2	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen pro Veranstaltung	10,00 €
1.3	Familienfeiern pro Tag	25,00 €
1.4.	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	3,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet.

§ 8

Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Radheim

1. Benutzungsgebühren

1.1	Unterhaltungsveranstaltungen (Tanz, Disco, Cabaret und ähnliche Veranstaltungen) pro Tag	45,00 €
1.2	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen pro Tag	15,00 €
1.3	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen pro Veranstaltung	10,00 €
1.4	Familienfeiern pro Tag	120,00 €
1.5.	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	3,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet.

§ 9

Gebühren für die Benutzung der Ehem. Schule Radheim

1. Benutzungsgebühren

1.1	Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen pro Tag	15,00 €
1.2	immer wiederkehrende Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen pro Veranstaltung	10,00 €
1.3	Familienfeiern pro Tag	25,00 €
1.4.	Trainings- und Übungsstunden pro angefangene Übungsstunde (45 Minuten)	3,00 €

2. Verbrauchsgebühren

Verbrauchsgebühren (Licht- und Kraftstrom, Heizung usw.) werden nicht besonders berechnet.

§ 10

Gebührenfestsetzung in besonderen Fällen

1. Die nach den §§ 1 bis 9 festgesetzten Gebühren sind Mindestgebühren. Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung, insbesondere bei gewerblichen Nutzungen oder sonstigen Sondernutzungen, im Einzelfall eine höhere Gebühr festsetzen.
2. Die Fraktionssitzungen der in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien oder Gruppen sind gebührenfrei. Die Anzahl der gebührenfreien Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
3. Für Trainings- und Übungsstunden Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler- und Jugendwettkämpfe wird die Hälfte des in den §§ 1 bis 9 festgesetzten Satzes erhoben.
4. In Zweifelsfällen über die Einstufung einer Veranstaltung zur Bemessung der Gebühr entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 11

Schadensersatz, Gebühren für Sonderleistungen

1. Für Schäden an Anlagen und Einrichtungsgegenständen hat der jeweilige Verursacher in voller Höhe aufzukommen. Dieser hat die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände bzw. für die Beseitigung der Schäden zu ersetzen.
2. Leistungen, die über die Bereitstellung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände hinausgehen, werden zu den anfallenden Selbstkosten besonders berechnet.
3. Für die Bereitstellung und Reinigung eines Fußbodenschutzbelages wird eine Gebühr von 100,00 € pro Veranstaltung erhoben.
4. Bei besonderer Nutzung der Sporthalle ist nach Gemeindevorstandsbeschluss der Fußbodenbelag auszulegen.

§ 12

Umsatzsteuer

Bei der gebührenpflichtigen Benutzung der Kulturhalle Schaafheim, Sporthalle Schaafheim und Mehrzweckhalle Mosbach wird die Umsatzsteuer nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz auf das Nutzungsentgelt und sonstige Kosten erhoben.

§ 13

Fälligkeit der Abgaben

1. Für verschiedene Veranstaltungen wird eine Kautions erhoben, die bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist.
2. Die berechneten Gebühren und Kosten sind innerhalb der auf dem Bescheid angegebenen Frist bei der Gemeindekasse Schaafheim einzuzahlen.

§ 14

Härtefälle

In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand von der Erhebung einer Gebühr absehen oder eine Gebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen gem. Beschluss vom 16.12.2011, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Schaafheim, den 19.07.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schaafheim



Reinhold Hehmann
Bürgermeister

